

3) Da die Jagdfrevler, wenn sie mit einem Schießgewehre betroffen werden, gewöhnlich zu dem Borwande ihre Zuflucht nehmen, daß sie ausgegangen seyen, um schädliche Vögel zu schießen; so wird, um diesem Borwande Schranken zu setzen, daß Schießen der Vögel fürs platte Land auf dem Hofraum um so mehr eingeschränkt, als die schädlichen Vögel größtentheils nahe bei den Häusern, und Scheunen ihren Aufenthalt haben, und hiernach soll jeder, der außerhalb seinem Hofraume mit einem Schießgewehre betroffen wird, in eine Strafe von einem Goldgulden verfallen seyn.

4) Zur geschlossenen Jagdzeit ist Wild kaufen, oder sich schenken lassen, eben so unerlaubt, als Wild schießen; es wird daher hiemit verboten, und wer hierwider handelt, soll für jedes Stück Wild, was er gekauft oder geschenkt erhalten zu haben vorgiebt, mit einer Strafe von 2 Goldgulden belegt, und mit der gewöhnlichen Ausrede, daß das Wild aus dem Auslande ihm zugebracht sey, durchaus nicht gehört werden.

5) Bei offener Jagd ist es zwar erlaubt, Wild zu kaufen. Damit gleichwohl den Wilddieben der Absag vereitelt werde, so wird verordnet, daß Niemand von einem Unbekannten, dessen Namen er nicht anzugeben weiß, Wild kaufen dürfe, und daß für jedes Stück Wild, was dieser Verordnung zuwider gekauft ist, eine Strafe von einem Goldgulden erlegt werden soll.

6) Um den Anwachs des kleinen Wildes zu befördern, wird bis auf nähere Verordnung der Schluß der Jagd, ausschließlich der Schneypfen Jagd, statt auf den ersten März, künftig auf den ersten Februar festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung soll im ganzen Besten Necklinghausen gehörig bekannt gemacht, und auf ihre Befolgung streng gehalten werden.

Gegeben in Unserer Stadt Necklinghausen am 6ten Februar 1807.

Aus besonderem Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Wesserholt-Gyfenberg,

Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

V. Billmann.

Gnisez.

Nr. 39.

Verbot des nächtlichen Weidens der Pferde und des Hornviehs auf ungeschlossenen Grundstücken, der Rippengarben, und des Betretens fremden Eigenthums, vom 10. Mai 1810.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Meppen zc. zc.

laut und allgemein sind die Klagen über Beschädigung der Feldfrüchten durch fremdes Vieh, und durch die immer zunehmende Felddieberei; die Hauptveranlassung der Viehbeschädigung sind

1) Die nächtliche Weide der Pferde auf den Kleeefeldern.

2) Das Aufsichtlose Umherlaufen des Viehes in den Bauerschaftern und Dörfern.

3) Die Leichtfertigkeit der zum Viehhüten angestellten Kinder.

Die Felddiebereien dagegen werden durch das Wechsenlesen, durch das Gras schneiden neben den Fruchtfeldern, und durch die sogenannten Rippgarben vorzüglich begünstiget.

Wir haben uns daher in Betracht, daß

a) Die nächtliche Weide der Pferde, wenn sie auch mit wirklichen Anschließen verbunden ist, alle benachbarten Aecker in Unsicherheit setzt, übrigens auch den Felddieben mannigfaltige Schleichwege vorzeichnet, und dennoch den arbeitenden Pferden keine angemessene Nahrung gewährt, folglich dem Eigenthümer nicht einst wahrhaft vortheilhaft ist.

b) Das aufsichtlose Umherlaufen des Viehes in den Dörfern, wo, nicht den bößlichen Vorsatz andern zu beschädigen, doch wenigstens eine sträfliche Gleichgültigkeit gegen die Beschädigung des Nachbarn voraussetzt, und

c) Das willkürliche Betreten eines fremden Grundstücks nicht nur die Rechte des Eigenthums verletzt, sondern die Veranlassung oder der Schirm häufiger Felddiebereien wird.

bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten folgendes zu verordnen:

1) Die nächtliche Weide der Pferde und des Hornviehs auf ungeschlossenen Feldern, Wiesen und Weiden des Eigenthümers wird für die Zukunft gänzlich verboten.

2) Als Entgegenhandlung dieses Verbots wird es angesehen, wenn Pferde oder Hornvieh, angeschlossen oder nicht angeschlossen, zwischen Sonnen Niedergang und wieder Aufgang auf dem ungeschlossenen Boden des Eigenthümers, oder eines andern Weidens angetroffen werden.

3) Jede Entgegenhandlung wird zum erstenmal außer der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer Strafe, die nach Verschiedenheit der größern oder geringern Fahrlässigkeit oder gar des bößlichen Vorsatzes, so wie nach der Größe des drohenden oder wirklich angerichteten Schadens, von 2 bis 20 Reichsthaler oder verhältnismäßiger Einschränkung steigen kann, und die bei der Wiederholung verdoppelt wird, belegt.

4) In Hinsicht der Benutzung von Gemeinheits-Weiden wird durch das Vorhergehende einstweilen nichts abgeändert.

5) Jeder Unterthan, welcher Eigenthümer von Feld- oder Gartensfrüchten in einer Gemeinde ist, hat die Befugniß, alles grobe Vieh, so wie auch Gänse, Schweine und Schaafe, welche er außerhalb des Umfanges der Freiheiten und Dörfer in dem Bezirke seiner Gemeinde ohne Aufsicht eines Hirten, oder unter Aufsicht eines solchen, der nicht wenigstens 14 Jahre alt ist, antrifft, zu pfänden, und auf den gewöhnlichen Pfandstall zu bringen; der Eigenthümer ist alsdann gehalten, für jedes Stück Vieh 6 Stüber Pfandgeld dem Pfändenden zu erlegen.

6) Alle Amtsführer, Gerichts- und sonstige Polizei-Diener sind

verbunden, dasjenige Vieh, welches sie in den Feldern, Gärten, Wiesen und Weiden Schaden anrichtend ertappen, zu pfänden und auf den Pfandfall zu bringen, wofür ihnen von jedem Stück groben Viehes 20 Stüber, von jeder Gans aber 6 Stüber durch den Eigenthümer sollen entrichtet werden.

7) Wenn die Früchte eines Grundstücks, welches unmittelbar neben einem andern ungeschlossenen, das zur Weide dient, liegt, Viehbeschädigung erlitten haben, so haftet der Eigenthümer des beweideten Grundstücks für jeden Schaden, in so fern er den eigentlichen Urheber nicht anweisen, oder wenigstens nicht sehr wahrscheinlich machen kann, daß von seinem Vieh der Schaden nicht angerichtet worden. — Grenzt ein solches Ackerstück von mehreren Seiten an offene Weide-Gründe, so haften alle Eigenthümer dem Beschädigten zu gleichen Theilen, und mit Vorbehalt des unter sich geltend zu machenden Regresses.

8) Die sogenannten Kippgarben für die Mähenden oder auch für sonstige Dienstleistungen bei der Aerndte werden, weil sie in Hinsicht der dadurch geschmäherkten Zehnt-Gerechtfame unzulässig sind, weil sie ausnebst in Willkür ausarten, und die Ueberführung der Felderbesitzer, für die Zukunft gänzlich verboten; für jede Garbe zahlt, wer sie giebt 30 Stüber, wer sie empfängt 20 Stüber Strafe; die Garbe wird überdies konfiszirt und den Armen der Gemeinde überwiesen.

9) Jedermann, der nicht das Recht zu jagen hat, oder als Feldhüter oder in sonstiger Eigenschaft in Polizei-Diensten steht, oder den keine dringende Veranlassung dazu antreibt, ist es verboten, das Privat-Eigenthum eines andern, worüber kein offener Fuß- oder Fahrweg geht, dies geschehe nun um Rüsse, Kräuter oder Vogelnester zu suchen, Disteln auszustecken, Gras auf den Anweiden der Länderei abzuschneiden, oder unter welchem Vorwande es immer sey, ohne Erlaubniß des Eigenthümers zu betreten; wer dagegen handelt, wird auf Anklage des Eigenthümers, nach Beschaffenheit der Umstände und des wider den Angeklagten sonst etwa bestehenden Verdachts in eine Strafe von 30 Stüber bis zu 10 Reichsthaler verurtheilt.

10) Unter gleicher Strafe hat sich jeder des Aehrenlesens auf Feldern, die noch nicht bis zur letzten Garbe abgeärndtet sind, und ohne den Eigenthümer des Grundstücks vorläufig davon benachrichtiget zu haben, zu enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Art zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Begeben Berge den 10. May 1810.

Aus besondern Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Gysenberg,

Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

W. Schopen.

U n h a n g.

Nr. I.

Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen Einführung des Gesetzbuchs Napoleon, vom 28. Jan. 1808.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Necklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Kolonel des Kaiserlich-Königlich-französischen Regiments Cheveaux légers Belges etc. etc. verordnen hienit wie folgt:

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 an zu rechnen in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesernach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgesetzt ist, für die Zukunft den Gerichten in Necklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2) Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburts-Vorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.